

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1981

A. Zielsetzung

Bestandsaufnahme des Straßennetzes in den Gemeinden als Grundlage für Entscheidungen in der Verkehrspolitik, zur Steuerung des Straßenbaus und zur Verkehrsbeeinflussung.

B. Lösung

Anordnung einer Bundesstatistik durch Gesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei Durchführung des Gesetzentwurfs entstehen nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes Kosten in Höhe von ca. 1 291 000 DM, wobei auf den Bund ca. 97 000 DM und auf die Länder ca. 1 194 000 DM entfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 900 07 — Sta 5/80

Bonn, den 20. Mai 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1981 mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Bundesstatistik der Straßen nach dem Stand vom 1. Januar 1981 durchgeführt.

(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen dienenden Straßen mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen (Staatsstraßen, Landstraßen, Landstraßen I. Ordnung) und der Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung).

§ 2

Es werden die Längen und Fahrbahnbreiten der Straßen sowie deren Ausstattung mit Radwegen, getrennt nach Straßen- und Deckenarten erfaßt.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Träger der Straßenbaulast oder die sonstigen Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Veröffentlichungen dürfen in regionaler Gliederung bis hinab zur Gemeindeebene Einzelangaben enthalten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines****1.**

Im Abstand von fünf Jahren, jeweils zum 1. Januar der Jahre 1956, 1961, 1966, 1971 und 1976, wurden bisher Statistiken der Gemeindestraßen erhoben. Sie waren die Bestandsaufnahmen aller Kraftfahrzeugstraßen, die nicht zu den Straßen des Bundes, der Länder (Landschaftsverbände) und der Landkreise zählen.

Das Gesetz soll es ermöglichen, daß wiederum fünf Jahre nach der letzten Erhebung, zum 1. Januar 1981, eine erneute Bestandsaufnahme durchgeführt wird.

Die Statistik wird für Bundeszwecke benötigt. Die wichtigen Verkehrsprobleme lassen sich nur lösen, die integrierte Verkehrsplanung läßt sich nur durchführen, wenn zuvor der Bestand aller Straßen und ihre jüngste Entwicklung einheitlich festgestellt worden sind. Angaben über das überörtliche Straßennetz, d. h. über die Bundesfernstraßen, die Landstraßen und die Kreisstraßen, werden zum gleichen Zeitpunkt in der der Gemeindestraßenstatistik entsprechenden Gliederung im Wege der Geschäftsstatistik ermittelt. Zahlen über die Gemeinde- und Privatstraßen müssen das Bild vervollständigen. Dafür würden die Ergebnisse der letzten Statistiken nicht genügen, weil der Straßenbestand sich in wenigen Jahren durch Neu- und Ausbau erheblich verändert. Stichproben und nur regional ermittelte Werte konnten wegen der damit verbundenen Fehlerquellen keine zutreffenden Daten und damit kein genaues Gesamtbild liefern. Dieser Gesamtüberblick ist aber gerade notwendig, um in der Verknüpfung von Bestandsdaten mit Verkehrs-, Wirtschafts- und Haushaltsdaten insbesondere die Grundlagen für Entscheidungen in der Verkehrspolitik, zur Steuerung des Straßenbaues und zur Verkehrsbeeinflussung zu schaffen.

Über diese bedeutenden innerstaatlichen Interessen hinaus wird die Statistik vom 1. Januar 1981 auch auf der zwischenstaatlichen Ebene benötigt. Die Bundesregierung wird nach der neuen Bestandsaufnahme wiederum in der Lage sein, bei internationalen Verhandlungen auf dem Gebiete des Straßenbaus, des Straßenverkehrs und der Verkehrssstatistik, wie sie vor allem bei der Europäischen Gemeinschaft (EG), der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister (CEMT) stattfinden, die deutschen Interessen anhand einwandfreier Unterlagen zu vertreten und sich am internationalen Erfahrungsaustausch mit vollständigen Beiträgen zu beteiligen, wie sie von allen Partnern erwartet und von den maßgeblichen Ländern bereits erbracht werden.

Als Stichtag für die Statistik ist der 1. Januar 1981 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt, fünf Jahre nach der letzten Gemeindestraßenstatistik, muß deshalb gewählt werden, weil Vergleiche von Zahlenreihen nur dann zu genauen Ergebnissen führen, wenn die Erhebungen in gleichen Zeitabständen vorgenommen werden. Da die Geschäftsstatistik für die überörtlichen Straßen zum selben Zeitpunkt erstellt wird, ergänzen die beiden Erhebungen einander.

2.

Die voraussichtlichen Kosten der Erhebung werden sich auf etwa 1 291 000 DM belaufen. Sie teilen sich folgendermaßen auf:

Personalkosten	des Bundes	90 000 DM
	der Länder	989 000 DM
Sachkosten	des Bundes	7 000 DM
	der Länder	205 000 DM

Die Kosten des Bundes sind im Finanzplan enthalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Der Kreis der Straßen umfaßt nicht nur Gemeindestraßen, sondern alle dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straßen, die nicht höher eingestuft sind. Dadurch wird sichergestellt, daß diese Statistik die Geschäftsstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs so ergänzt, daß beide zusammen das gesamte Kraftfahrzeugstraßennetz der Bundesrepublik erfassen. Hierzu gehören also auch Straßen von Gemeindeverbänden, die nicht in die Straßenverzeichnisse der Länder als Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung) eingetragen sind, ferner die Privatstraßen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen offenstehen. Nicht erfaßt werden sollen die Wirtschaftswege, die vorwiegend den Anliegern dienen, um auf ihnen ihre Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke erreichen zu können. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs, weil sie in der Geschäftsstatistik erfaßt werden.

Zu § 2

Der Umfang der Erhebung bei den Straßen entspricht im wesentlichen dem von 1976 (s. Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 vom 7. April 1975, BGBl. I S. 830). Auf die Erhebung der Brücken und der Parkeinrichtungen wird diesmal zur Entlastung der Auskunftspflicht

tigen und der erhebenden Stellen verzichtet. Neu aufgenommen wurde die Frage nach der Ausstattung der Straßen mit Radwegen, weil diese Angaben sowohl aus energie- und investitionspolitischen Erwägungen als auch unter Verkehrssicherheitsaspekten für Zwecke der Bundesverkehrspolitik dringend benötigt werden.

Zu § 3

Unter § 1 Abs. 2 fallen auch die Privatstraßen, für die es keine Träger der Straßenbaulast im öffentlich-rechtlichen Sinne gibt. Deshalb müssen unter den auskunftspflichtigen Personen auch die Unterhaltungspflichtigen aufgeführt werden.

Zu § 4

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Angaben über den Bestand an Straßen nach Gemeinden und Kreisen. Ein Bedürfnis der Berichtspflichtigen an der Geheimhaltung dieser Angaben dürfte in der Regel nicht bestehen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob — angesichts des ungünstigen Verhältnisses zwischen Verwaltungsaufwand und dem zu erwartenden Ergebnis — auf die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag verzichtet werden kann.

Zumindest sollte geprüft werden, ob die Einbringung um etwa drei Jahre hinausgeschoben werden kann, da zur Zeit die Gemeinden bereits durch die Vorbereitung der Volkszählung 1981 belastet sind und eine Verschiebung ermöglichen würde, das umfangreiche und komplizierte Erhebungsprogramm nachhaltig zu vereinfachen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat den Beschluß des Bundesrates unter Würdigung der vorgebrachten Argumente eingehend geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, daß auf die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag mit dem Ziel, die Statistik der Straßen in den Gemeinden zum 1. Januar 1981 durchzuführen, nicht verzichtet werden kann.

Die Bundesregierung führt hierzu folgende Gründe an:

1. Die Ergebnisse der Gemeindestraßenstatistik werden für Bundeszwecke dringend benötigt. Da die statistischen Angaben aus der letzten Bestandsaufnahme veraltet sind, ist die Bundesregierung zur Durchführung ihrer verkehrspolitischen Aufgaben vor allem auf dem Gebiet der Verkehrswegeplanung zwingend darauf angewiesen, den Kenntnisstand über Länge und Qualität des Straßennetzes im gesamten Bundesgebiet mit neueren Daten zu aktualisieren.
2. Bund und Länder haben in einem mehrjährigen Abstimmungsverfahren Einigkeit über die Einschränkung der Bundesstatistik erzielt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Gemeindestraßenstatistik 1981 ist ein Ergebnis dieser eingehenden Überprüfung. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Behörden wurde auf die Erhebungsteile Brücken und Parkeinrichtungen verzichtet. Die verbliebenen Erhebungsmerkmale reduzieren den Erhebungsaufwand bei den Gemeinden im wesentlichen auf den Rückgriff bereits vorhandener Daten, die für Bundeszwecke zusammengestellt werden müssen.
3. Im Rahmen der Überprüfung einigten sich Bund und Länder auf die Beibehaltung des bisherigen, aber auch unbedingt notwendigen fünfjährlichen Erhebungsrhythmus, der nach der letztmaligen Erfassung der Gemeindestraßen am 1. Januar 1976 eine Erhebung zum 1. Januar 1981 erforderlich macht.

